

Dienstag, 10. März 2015

P8_TA(2015)0045

Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung — Antrag EGF/2014/011 BE/Caterpillar — Belgien

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 10. März 2015 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung gemäß Nummer 13 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung (Antrag EGF/2014/011 BE/Caterpillar, Belgien) (COM (2014)0735 — C8-0015/2015 — 2015/2021(BUD))

(2016/C 316/29)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2014)0735 — C8-0015/2015),
 - gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1309/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (2014–2020) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1927/2006 ⁽¹⁾ (EGF-Verordnung),
 - gestützt auf die Verordnung (EU, Euratom) Nr. 1311/2013 des Rates vom 2. Dezember 2013 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2014–2020 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 12,
 - gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 2. Dezember 2013 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung ⁽³⁾ (IIV vom 2. Dezember 2013), insbesondere auf Nummer 13,
 - unter Hinweis auf das in Nummer 13 der IIV vom 2. Dezember 2013 vorgesehene Trilogverfahren,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,
 - unter Hinweis auf das Schreiben des Ausschusses für regionale Entwicklung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A8-0033/2015),
- A. in der Erwägung, dass die Union Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein;
- B. in der Erwägung, dass die finanzielle Unterstützung der Union für entlassene Arbeitnehmer im Einklang mit der Gemeinsamen Erklärung des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission, die in der Konzertierungssitzung vom 17. Juli 2008 angenommen wurde, und unter gebührender Beachtung der IIV vom 2. Dezember 2013 hinsichtlich der Annahme von Beschlüssen zur Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) dynamischen Charakter haben und so zügig und effizient wie möglich bereitgestellt werden sollte;
- C. in der Erwägung, dass der Erlass der EGF-Verordnung die Einigung zwischen Parlament und Rat auf eine Wiedereinführung des Kriteriums der krisenbedingten Inanspruchnahme des Fonds, eine Erhöhung des Finanzbeitrags der Union auf 60 % der geschätzten Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen, eine Verbesserung der Effizienz bei der Bearbeitung der EGF-Anträge in der Kommission und durch Parlament und Rat durch Verkürzung der Zeiträume für die Bewertung und Genehmigung, eine Ausweitung der förderfähigen Maßnahmen und des Kreises der Begünstigten durch Einbeziehung von Selbständigen und Jugendlichen und eine Finanzierung von Anreizen zur Unternehmensgründung widerspiegelt;

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 855.

⁽²⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 884.

⁽³⁾ ABl. C 373 vom 20.12.2013, S. 1.

Dienstag, 10. März 2015

- D. in der Erwägung, dass Belgien den Antrag EGF/2014/011 BE/Caterpillar auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF gestellt hat, nachdem aufgrund des Nachfragerückgangs in Europa 1 030 Arbeitnehmer entlassen worden waren; in der Erwägung, dass das Unternehmen Caterpillar Belgium S.A. der NACE-2-Abteilung 28 „Maschinenbau a.n.g.“ zuzuordnen ist und dass voraussichtlich 630 Personen während und nach dem Referenzzeitraum 1. Januar 2014 bis 30. April 2014 an der Maßnahme teilnehmen werden;
- E. in der Erwägung, dass der Antrag die in der EGF-Verordnung festgelegten Kriterien für die Förderfähigkeit erfüllt;
1. stellt fest, dass die Bedingungen gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind; teilt daher die Auffassung der Kommission, dass Belgien Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung hat;
 2. stellt fest, dass die belgischen Behörden den Antrag auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF am 22. Juli 2014 gestellt und bis zum 16. September 2014 durch zusätzliche Informationen ergänzt haben und dass die Bewertung des Antrags von der Kommission am 9. Dezember 2014 vorgelegt wurde;
 3. stellt fest, dass die Gesamtkosten 2 038 090 EUR betragen, wovon 73 378 EUR für die Durchführung bestimmt sind, und dass sich der Finanzbeitrag des EGF auf 1 222 854 EUR, das sind 60 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen, beläuft;
 4. begrüßt, dass die belgischen Behörden beschlossen haben, am 1. April 2014 — also lange vor der Entscheidung und sogar vor der Beantragung der EGF-Unterstützung für das vorgeschlagene koordinierte Paket — mit der Umsetzung der personalisierten Dienstleistungen für die betroffenen Arbeitnehmer zu beginnen, um die Arbeitnehmer rasch zu unterstützen; stellt fest, dass diese bereits angebotenen personalisierten Dienstleistungen aus Mitteln des EGF gefördert werden können;
 5. in der Erwägung, dass die Entlassungen bei Caterpillar Belgium S.A. auf weitreichende Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge aufgrund der Globalisierung zurückzuführen sind, die dazu führen, dass die Herstellung von Geräten in Asien und deren Einfuhr von Asien nach Europa für das Unternehmen günstiger geworden ist, als in Europa für einen schrumpfenden Markt zu produzieren; weist darauf hin, dass das Werk von Caterpillar in Gosselies unter negativen Auswirkungen auf Stahl- und Eisenerzeugnisse im vor- und nachgelagerten Bereich in Europa leidet, die aufgrund des Wettbewerbs mit Schwellenländern und der Krise von 2009, die mit dem Baugewerbe und dem Bergbausektor in Europa die wichtigsten Kunden von Caterpillar geschwächt hat, angeschlagen sind;
 6. stellt fest, dass die Nachfrage nach Baumaschinen unter dem durch die schwache Konjunktur der Weltwirtschaft bedingten Rückgang der privaten und öffentlichen Investitionen in die Infrastruktur gelitten hat;
 7. weist darauf hin, dass es sich hierbei bereits um den zwölften EGF-Antrag aus dem Sektor „Maschinenbau a.n.g.“ handelt, wobei in früheren Anträgen gleichermaßen auf die Kriterien Handel und Wirtschaftskrise Bezug genommen wurde;
 8. bedauert, dass viele Arbeitslose in der Region Charleroi gering qualifiziert sind (59 % haben keinen höheren Sekundarabschluss) und dass 43 % seit über zwei Jahren arbeitslos sind; bedauert, dass die Beschäftigungsquote in Charleroi mit 52,26 % zu den niedrigsten in Wallonien zählt; begrüßt daher, dass die staatlichen Stellen beschlossen haben, EGF-Mittel zu beantragen, um die entlassenen Arbeitnehmer zu unterstützen;
 9. weist darauf hin, dass die Entlassungen bei Caterpillar voraussichtlich beträchtliche negative Auswirkungen auf die Region Charleroi nach sich ziehen werden, da die dortige Lage auf dem Arbeitsmarkt aufgrund der einseitigen Ausrichtung der Beschäftigung auf die traditionelle Industrie und aufgrund fehlender moderner Wirtschaftszweige äußerst angespannt ist; hebt hervor, dass sich die Suche nach einem neuen Arbeitsplatz für die entlassenen Arbeitnehmer aufgrund ihrer geringen Qualifikation in dem derzeitigen schwierigen wirtschaftlichen Kontext als problematisch gestaltet; empfiehlt, dass die Kommission eine Erhebung durchführt, um zu ermitteln, welche unternehmerischen Erfolgsgeschichten es in der Region gibt, und die entlassenen Arbeitnehmer mit Projektideen auf der Grundlage von Erfolgsbeispielen zu unterstützen;
 10. stellt fest, dass 18 % der entlassenen Arbeitnehmer, die an den Maßnahmen teilnehmen sollten, Gefahr laufen, vom Arbeitsmarkt ausgeschlossen zu werden, da sie zwischen 55 und 64 Jahre alt sind;
 11. weist darauf hin, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen, das kofinanziert werden soll, hauptsächlich drei Gebiete abdeckt: Wiedereingliederung, Ausbildung und Umschulung sowie die Förderung des Unternehmertums;

Dienstag, 10. März 2015

12. weist darauf hin, dass mehr als die Hälfte der geschätzten Gesamtausgaben für Umschulungsdienstleistungen, d. h. auf Maßnahmen zur Unterstützung, Orientierung und Integration, aufgewendet werden muss; stellt fest, dass diese Leistungen von FOREM, dem für Beschäftigung und Fortbildung zuständigen öffentlichen Dienstleistungsträger der Region Wallonien, erbracht werden;
13. begrüßt, dass das koordinierte Paket personalisierter Dienstleistungen in Absprache mit den Vertretern der zu unterstützenden Personen und den Sozialpartnern ausgearbeitet wurde, und zwar unter Berücksichtigung des Potenzials der Region und des Geschäftsumfelds;
14. weist darauf hin, dass es wichtig ist, die Beschäftigungsfähigkeit aller Arbeitnehmer durch eine adäquate Fortbildung und die Anerkennung der während der beruflichen Laufbahn eines Arbeitnehmers erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten zu verbessern; erwartet, dass die im koordinierten Paket angebotenen Fortbildungsmaßnahmen nicht nur auf den Bedarf der entlassenen Arbeitnehmer, sondern auch auf das tatsächliche Unternehmensumfeld abgestimmt werden;
15. spricht sich dafür aus, die Bestimmungen der EGF-Verordnung künftig dafür zu nutzen, Jugendliche in dieser Region, die weder eine Arbeit haben noch eine schulische oder berufliche Ausbildung absolvieren (NEETs), zu unterstützen;
16. weist darauf hin, dass im Einklang mit Artikel 7 der EGF-Verordnung bei der Ausarbeitung des koordinierten Pakets personalisierter Dienstleistungen sowohl den künftigen Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt als auch den in Zukunft nachgefragten Kompetenzen Rechnung getragen werden sollte und dass dieses Paket mit dem Umstieg auf eine ressourcenschonende und nachhaltige Wirtschaft vereinbar sein sollte;
17. betont, dass aus Mitteln des EGF nur aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen kofinanziert werden dürfen, die zu einer dauerhaften, langfristigen Beschäftigung führen; weist erneut darauf hin, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen treten darf, die aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Tarifvereinbarungen in die Verantwortung der Unternehmen fallen, und auch kein Ersatz für Maßnahmen zur Umstrukturierung von Unternehmen oder Sektoren sein darf;
18. begrüßt, dass in der Vergangenheit finanzielle Unterstützung aus dem Europäischen Sozialfonds für ein Projekt (En Train — En Transition-Reconversion-Accompagnement) bereitgestellt wurde, das auf die Entwicklung pädagogischer Methoden für mit Aufgaben der Personalumstrukturierung betraute Einheiten im Allgemeinen abzielte, und dass die Ergebnisse dieses Projekts sich bei der Durchführung der geplanten Maßnahmen als nützlich erweisen dürften;
19. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;
20. beauftragt seinen Präsidenten, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;
21. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE

BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (Antrag EGF/2014/011 BE/Caterpillar, Belgien)

(Der Text dieser Anlage ist hier nicht wiedergegeben; er entspricht dem endgültigen Rechtsakt, Beschluss (EU) 2015/471.)
